

Gesetz - ■ -
zur Änderung des Luftfahrtgesetzes
vom 11. Januar 1990

Das Gesetz vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 28 erhält folgende Fassung:

> § 28

**Besitz, Herstellung, Vertrieb und
Benutzung von Luftfahrzeugen**

Die Herstellung und der Erwerb von zivilen Luftfahrzeugen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Verkehrswesen. Einzelheiten über die Zulassung von zivilen Luftfahrzeugen zur Luftfahrt werden durch Rechtsvorschriften des Ministers für Verkehrswesen geregelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

Gesetz
über Reisen von Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik
in das Ausland
— Reisegesetz —
vom 11. Januar 1990

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Privatreisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland:

Grundsätze

§ 2

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, jederzeit in das Ausland zu reisen und zu diesem Zweck einen Reisepaß der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten. Er hat das Recht, jederzeit in die Deutsche Demokratische Republik einzureisen.

§ 3

(1) Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Kinder) können nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder eines von ihnen Beauftragten in das Ausland reisen.

(2) Kinder werden auf Antrag von Erziehungsberechtigten in deren Reisepaß eingetragen.

(3) Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr können einen Reisepaß auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten.

(4) Für Reisen von Kindern in Begleitung von Beauftragten wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kinderausweis ausgestellt. Sofern Staaten den Kinderausweis der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkennen, wird für Kinder ein Reisepaß ausgestellt.

§ 4

(1) Der Reisepaß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Sie ist auf Antrag des Bürgers zu verlängern.

(2) Auf Antrag ist dem Bürger ein Reisepaß mit einer kürzeren Gültigkeitsdauer auszustellen.

(3) Für die Ausstellung eines Reisepasses, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und für die Neuausstellung nach Verlust werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

§ 5

Die für Privatreisen erforderlichen Einreise- und Transitvisa anderer Staaten sind von den Bürgern einzuholen.

§ 6

Antragstellung und Bearbeitungsfristen

(1) Die Ausstellung eines Reisepasses ist bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei persönlich und formgebunden zu beantragen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

(2) Der Reisepaß ist innerhalb von 3 Wochen — und in dringenden Fällen innerhalb von 3 Arbeitstagen — auszustellen.

Paßversagung und Paßentzug

§ 7

Die Ausstellung eines Reisepasses darf nur versagt werden, wenn gegen den betreffenden Bürger wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafverfahren noch nicht abgeschlossen oder eine Strafe zu verwirklichen ist.

§ 8

(1) Der Reisepaß kann einem Bürger zeitweilig befristet entzogen werden, wenn

- a) Paßversagungsgründe nach § 7 vorliegen,
- b) er ohne staatlichen Auftrag oder ohne Genehmigung einer entgeltlichen Tätigkeit im Ausland nachgeht und von daraus erzieltm Einkommen teilweise oder vollständig seinen Lebensunterhalt in der Deutschen Demokratischen Republik bestreitet oder dieses Einkommen zu spekulativen Zwecken oder zu anderen rechtswidrigen Handlungen verwendet,
- c) er schwerwiegend gegen zoll- oder devisa-rechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Ein schwerwiegender Zoll- oder Devisenverstoß liegt vor, wenn
 - entgegen den Rechtsvorschriften Gegenstände oder Zahlungsmittel im Wertumfang über 3 000 Mark oder einzelne Gegenstände ein- oder ausgeführt werden,